

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. Juni 1926 begründete Verein führt den Namen "**Sport-Club 1926 e.V. Eltersdorf**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen – Eltersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen unter der Nummer VR 199 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des fairen Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
7. Eine Finanzordnung und die Abteilungsordnung des Vereins haben diese Satzung zu beachten. Sie sind aber nicht Bestandteil dieser Satzung. Inhaltliche Veränderungen benötigen nicht die in § 11 für eine Satzungsänderung vereinbarte qualifizierte Mehrheit.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Ausübung verschiedener Sportarten wie Fitness, Fussball, Gymnastik, Handball, Kegeln, Ski/Wandern, sportlicher Tanz, Tennis, Tischtennis, Yoga u.ä. .
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Verwaltungsrat zuständig.
3. Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Dies gilt auch für die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen prüffähig nachgewiesen sind.
5. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die vorgenannten Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Bereits abgeschlossene Verträge werden davon in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.
6. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und ggf. angepasst wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahme und Ablehnung: Mit Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Vorstand behält sich eine Ablehnung durch Beschlussfassung vor. Diese ist zu begründen und dem Antragsteller nachweislich mitzuteilen. Dieser kann binnen 2 Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Bleibt der Vorstand bei seiner Ablehnung, entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit über den Widerspruch.
3. Das Stimmrecht setzt eine Mitgliedschaft im Verein von mindestens 3 vollen Kalendermonaten voraus und kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines

Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Stimmberechtigt im Bereich der Vereinsjugendleitung sind auch dort gewählte minderjährige Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Übt das Mitglied ein Amt im Vorstand aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 über den Ausschluss der Verwaltungsrat. Dem Mitglied ist vor einer Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen nachweislich mitzuteilen. Dieser kann binnen 2 Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Bleibt der Vorstand beim Ausschluss, entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit über den Widerspruch.
6. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats auch gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Überprüfungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Fristen beginnen jeweils mit Zustellung einer Entscheidung zu laufen.

8. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Entscheidungsorgan seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
9. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis
 - b. Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 1.000,00 €.
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
10. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied nachweisbar zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahres-Geldbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am eines Jahres zu entrichten. Fälligkeit tritt ohne vorheriges Anschreiben, Verzug tritt einen Monat nach Fälligkeit ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Abteilungsbeiträge können durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verwaltungsrat soll vorher dazu gehört werden.
4. Bei einem außerordentlichen und begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

6. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, wenn der Vorstand diese durch Beschluss festlegt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet. Die Quartalsbeiträge fallen i.H. eines Viertels des Jahresbeitrags jeweils voll an.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Der Verwaltungsrat

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beauftragter für Bau- und Liegenschaften
 - Gesamtjugendleiter
 - EDV-Beauftragter
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
2. Ein Ehrenvorsitzender hat im Vorstand Sitz und Stimme. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein ergänzendes Vorstandsmitglied wählen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Verwaltungsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem anderen Organ des Vereines wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

7. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Eine Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
9. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern.
 - c. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können weitere Mitglieder für bestimmte Aufgabengebiete mehrheitlich wählen.
 - d. Der Verwaltungsrat kann durch Geschäftsordnungsbeschluss Dritte zu einer Versammlung zulassen.
2. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen.
3. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beantragen.
 - a. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
 - b. Der Verwaltungsrat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder immer beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - c. Soweit hier nichts geregelt wurde, gelten die Bestimmungen für eine Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr - möglichst im 1. Halbjahr - statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mehr als 100 Vereinsmitgliedern oder vom Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen soll mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung kann auch durch Plakatsanschlag im Schaukasten des Vereins oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse erfolgen.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl oder bis zu ihrer Amtsniederlegung im Amt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den

Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand soll eine Woche vor der Mitgliederversammlung informiert sein.

2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können mit Mehrheitsbeschluss Sonderprüfungen festlegen. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt sein.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
 - a. gegen die Interessen des Vereins oder
 - b. gegen die Vereinssatzung oder
 - c. gegen Vereinsordnungen oder
 - d. gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - e. Für solche Entscheidungen ist der Vorstand zuständig. Der Verwaltungsrat ist vorher anzuhören. Die Mitglieder der Abteilung können durch Abstimmung eine Empfehlung aussprechen.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Weiteres, insbesondere auch persönliche Dienst- oder Ersatzleistungen, kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.
6. Soweit in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereines erfolgt innerhalb der Abteilungen im Rahmen der dortigen Vorgaben.
2. Kinder und Jugendliche sollen sportlich gefördert, charakterlich gefestigt und zur Fairness und zur angemessenen Rücksichtnahme auf berechnigte Ansprüche und Erwartungshaltung von Anderen angehalten werden.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG (oder in entsprechenden Folgevorschriften) vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer

ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen

3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Erlangen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, gelten die anderen Regelungen weiter.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.